

INFORMATIONSBROSCHÜRE

Bund-Länder-Vereinbarung betreffend
den Erhalt der Gräber der unter
nationalsozialistischer Gewaltherrschaft
verfolgten Sinti und Roma

vom 5. Dezember 2018

Herausgeber:

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma

INHALT

VORWORT → S. 5

EINLEITUNG → S. 6

- 1 BUND-LÄNDER-VEREINBARUNG → S. 9
 - 1.1 Erstattung der Grabnutzungsgebühr → S. 10
 - 1.2 Antragstellung → S. 12

- 2 AUFGABEN DES ZENTRALRATS
DEUTSCHER SINTI UND ROMA UND
SEINER LANDESVERBÄNDE → S. 15

- 3 BUND-LÄNDER-VEREINBARUNG:
AUSLEGUNGSFRAGEN UND ERSTATTUNGSPRAXIS → S. 16

- 4 GESCHÜTZTE GRABSTÄTTEN IM RAHMEN
DER BUND-LÄNDER-VEREINBARUNG → S. 21

- 5 ANHÄNGE → S. 24

Vorwort

Liebe Sinti und Roma,

mit dieser Broschüre möchten wir euch über unsere Vereinbarung mit Bund und Ländern zum Erhalt der Grabstätten NS-verfolgter Sinti und Roma informieren. Der Zentralrat hat in jahrelangen Verhandlungen diese wichtige Regelung durchsetzen können. Sie sieht vor, dass die Gräber NS-verfolgter Sinti und Roma dauerhaft gesichert und erhalten bleiben.

Sie ist deshalb von Bedeutung, weil diese Gräber auch dann erhalten bleiben, wenn es keine Angehörigen mehr für den Erhalt und die Pflege der Grabstätten gibt oder die Angehörigen aus gesundheitlichen oder finanziellen Gründen die Pflege selbst nicht mehr leisten können.

In diesen Fällen kann bei der zuständigen Gemeinde des Friedhofs ein Antrag gestellt werden, damit die Grabstätte in deren Obhut übernommen wird. Die Gemeinde sichert den dauerhaften Erhalt der Grabstätte und eine einfache Bepflanzung zu.

Ich bin froh, dass wir diese einvernehmliche Lösung mit Bund und Ländern erreichen konnten. Ich weiß, dass sehr viele Holocaust-Überlebende gelitten haben, weil sie keinen Ort des Gedenkens für ihre ermordeten Angehörigen hatten. Deshalb ist der Erhalt dieser Grabstätten von besonderer Bedeutung.

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma dankt Bund, Ländern, Kirchen und Gemeinden für die Unterstützung dieser wichtigen Vereinbarung.

Romani Rose

Einleitung

Das Inkrafttreten der „Bund-Länder-Vereinbarung betreffend den Erhalt der Gräber der unter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma“ (BLV) am 5. Dezember 2018 ist in der Arbeit des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma ein bedeutender Meilenstein. Bereits seit 2004 hatte der Zentralrat mit Bund, Ländern und Kommunen zu diesem Thema verhandelt.

Für die Sinti- und Roma-Familien in Deutschland hat diese Vereinbarung eine besondere Bedeutung, da die meisten von ihnen während des Nationalsozialismus aufgrund von rassistischer Verfolgung und Ermordung Familienmitglieder verloren haben. Bis weit über die Nachkriegszeit hinaus wurde diese Verfolgung von deutschen Behörden verleugnet.

Damit wurde den Überlebenden und hinterbliebenen Angehörigen nicht nur eine öffentliche Auseinandersetzung mit ihrem Verfolgungsschicksal verwehrt, vielmehr blieb ihnen nur die traumatische Erinnerung an die Verfolgung und der Wunsch, das Gedenken an die ermordeten Familienmitglieder würdevoll zu schützen und zu erhalten.



← Bundesministerin Giffey, Bundesratspräsident Günther und Zentralratsvorsitzender Rose nach der Unterzeichnung der Bund-Länder-Vereinbarung zum Erhalt der Grabstätten NS-verfolgter Sinti und Roma
© Zensen / Zentralrat Deutscher Sinti und Roma



↑ Bundesministerin Giffey und die Delegation des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma nach der Unterzeichnung der Bund-Länder-Vereinbarung zum Erhalt der Grabstätten NS-verfolgter Sinti und Roma © Zensen / Zentralrat Deutscher Sinti und Roma

So wurden die Grabstätten der Sinti und Roma, die die NS-Zeit erlebt hatten, zu Zeugnissen ihrer Verfolgungsgeschichte. Sie waren über eine lange Zeit, in der der Holocaust an den Sinti und Roma im offiziellen Gedenken ausgeklammert wurde, die einzigen Orte, an denen das Verfolgungsschicksal der Sinti und Roma im öffentlichen Raum sichtbar war bzw. gemacht wurde – von den Verfolgten selbst.

Der Erhalt der Grabstätten als geschützte Gedenkorte und die dortige Erinnerung an die ermordeten Familienangehörigen ist für die Familien der Sinti und Roma zu einem zentralen Bestandteil ihrer kulturellen Identität geworden. In Erinnerung an die 500.000 ermordeten Angehörigen der Minderheit im NS-besetzten Europa können nun viele tausende Ruhestätten im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung dauerhaft in einem würdigen Zustand geschützt und für die Nachwelt erhalten werden. Mit der Unterzeichnung der Bund-Länder-Vereinbarung haben Bund und Länder ein historisches Zeichen gesetzt. Romani Rose, der Vorsitzende des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, bezeichnete die Entscheidung zum Erhalt der Grabstätten als „ein wichtiges politisches Signal und zugleich Ausdruck einer gemeinsamen Verantwortung vor der Geschichte“.

„Unsere Gräber sind die letzten Spuren derer, die die Schrecken des Holocausts überlebt haben. Sie sind die Zeugnisse des Holocaust an den Sinti und Roma und als solche ein Vermächtnis für unsere Demokratie und unseren Rechtsstaat“.

Als Interessenvertretung der Minderheit der Sinti und Roma und Initiator dieser Vereinbarung hat der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma zusammen mit Bund und Ländern, Kirchen sowie dem Deutschen Städtetag an der Ausarbeitung der Bund-Länder-Vereinbarung mitgewirkt. Ein sehr wichtiges Anliegen des Zentralrats war dabei auch die weitere Nutzung der erhaltenswürdigen Grabstätten von Holocaustüberlebenden als Familiengrabstätten.

Damit entspricht er dem Wunsch der Holocaustüberlebenden der Sinti und Roma, die nach den Erfahrungen der Trennung und Auslöschung von ihren Familien das Bedürfnis haben, in ihren Grabstätten nahe ihrer Familienangehörigen beigesetzt zu werden. Die Grabgebühren für diese Bestattungen tragen selbstverständlich die Familien.

Bei der Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarung hat der Zentralrat verschiedene Aufgaben übernommen, z.B. die Überprüfung der Verfolgungseigenschaft und – wenn nachweisbar – die Bestätigung dieser Glaubhaftmachung, die bei der Beantragung des Graberhalts im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung erforderlich ist. Weiterhin wird der Zentralrat bei Entscheidungen von anteiliger Erstattung angefragt und kann hier seine Zustimmung oder eine Stellungnahme abgeben. Damit wird der Entscheidung entweder stattgegeben oder der Sachverhalt erneut geprüft.

In den sechs Jahren seit dem Inkrafttreten der Vereinbarung konnten durch den stetigen konstruktiven Dialog zwischen Zentralrat, Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) und Clearingstelle verschiedene Punkte wie die Staatsbürgerschaft Verstorbener, der Umgang mit mitbestatteten, nicht-verfolgten Ehegatten oder die Mehrfachbelegung von Grabstellen erfolgreich geklärt und geregelt werden.

Mit dieser Broschüre möchte der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma nicht nur für die Minderheit selbst Klarheit und Transparenz bezüglich der Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarung schaffen, sondern auch die Friedhofsverwaltungen und die breite Öffentlichkeit sensibilisieren. Sie soll sowohl einen umfassenden Einblick in die Thematik geben und weitergehende Fragen beantworten als auch für einen sensiblen Umgang hinsichtlich der Bedeutung des Erhalts dieser Grabstätten für die Familienangehörigen plädieren.

Bund-Länder-Vereinbarung betreffend den Erhalt der Gräber der unter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma vom 5. Dezember 2018 (BLV)

Die wichtigsten Informationen:

Die am 5. Dezember 2018 unterzeichnete Regelung hat im gesamten Bundesgebiet Gültigkeit.

Im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung wird die Verlängerung des Nutzungsrechts für Grabstätten von NS-verfolgten Sinti und Roma auf Antrag erstattet.

Die administrative Umsetzung hat das BADV in Berlin übernommen. Anträge auf Erstattung von Verlängerungsgebühren im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung werden vom BADV geprüft, bearbeitet und entschieden.

In einem Familiengrab, in dem sowohl NS-verfolgte wie auch nicht NS-verfolgte Personen bestattet sind, werden die Kosten für die Verlängerung anteilig nur für die NS-Verfolgten übernommen. Für alle weiteren Personen müssen die Verlängerungsgebühren regulär bezahlt werden.

Erstattung der Grabnutzungsgebühr

Erstattet wird die Grabnutzungsgebühr ab der ersten Verlängerung der Grabnutzung (§ 4 Abs. 2 BLV).

- Die erste Verlängerung des Nutzungsrechts ist dann fällig, wenn die Ruhezeit einer Grabstätte abgelaufen ist oder
- wegen einer Hinzubestattung. Mit jeder Hinzubestattung in einer Grabstätte muss die Ruhezeit eingehalten werden, womit automatisch das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte verlängert wird.

Bei einer Hinzubestattung werden durch das BADV anteilig die Gebühren der bereits in der Grabstätte liegenden NS-Verfolgten erstattet.

Die Verlängerungsgebühren, die vor dem Inkrafttreten der BLV am 5. Dezember 2018 für Grabstätten beantragt und bezahlt worden sind, werden nicht rückwirkend zurückerstattet.

Bei der Antragsstellung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- vom Nutzungsberechtigten ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Verlängerung der Grabnutzung nach der Bund-Länder-Vereinbarung vom 5. Dezember 2018 zum Erhalt der Gräber der unter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma. Das Formular ist auf der Internetseite des Bundesamts für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen sowie auf der Internetseite des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zu finden.
- Gebührenbescheid im Original
- Glaubhaftmachung für die NS-verfolgten, bestatteten Personen



Webseite

Bundesamts für zentrale
Dienste und offene
Vermögensfragen



Webseite

Zentralrat Deutscher
Sinti und Roma

Gestundete Gebühren werden rückwirkend ab dem 12.10.2012 an den Friedhofsträger erstattet (§ 4 Abs. 3 BLV)

Wenn Gebühren für eine Grabstätte auf Antrag des Zentralrats oder seiner Landesverbände oder auf eigene Initiative des Friedhofsträgers aufgrund der laufenden Verhandlungen ausgesetzt wurden, kann der Friedhofsträger im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung eine rückwirkende Erstattung dieser Grabnutzungsgebühren beantragen.

Den Antrag auf rückwirkende Erstattung der ausgesetzten Grabnutzungsgebühren können nur Friedhofsträger stellen. Privatpersonen, d.h. die Grabnutzungsberechtigten, können diesen nicht stellen.

Für die Antragstellung auf Erstattung gestundeter Grabnutzungsgebühren durch den Friedhofsträger hat das BADV ein Formular zur Verfügung gestellt (siehe beigefügte Formulare).

Damit der Friedhofsträger einen solchen Antrag auf Erstattung der Gebühren beim BADV stellen kann, muss er nach § 5 Abs. 5 Satz 2 BLV die schriftliche Glaubhaftmachung vorlegen, dass die bestattete Person aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Minderheit verfolgt worden ist. Dies kann nach § 5 Abs. 5 Satz 2 der BLV durch eine schriftliche Bestätigung des Zentralrats oder der ihm angeschlossenen Landesverbände erfolgen.

Der Friedhofsträger kann das Verfolgungsschicksal auch anderweitig belegen, wenn z.B. die grabnutzungsberechtigten Angehörigen dem Friedhofsträger freiwillig Dokumente aushändigen, die das Verfolgungsschicksal belegen.

Umbettungen werden erstattet, wenn das Nutzungsrecht einer Grabstätte aus Friedhofsgründen nicht mehr verlängert werden kann. (§ 4 Abs. 4 BLV)

Für die Antragstellung zur Umbettung müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Antrag auf Verlängerung der Grabnutzung nach der Bund-Länder-Vereinbarung vom 5. Dezember 2018 zum Erhalt der Gräber der unter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma für Privatpersonen

- Glaubhaftmachung bzw. Bestätigung des Verfolgungsschicksals für die verstorbene Person, die umgebettet werden soll
- schriftliche Bestätigung der Friedhofsverwaltung, dass die Umbettung aus Friedhofsgründen erfolgen muss
- Antrag auf Umbettung bei der Friedhofsverwaltung des Friedhofs, von dem der Verstorbene umgebettet werden soll
- Genehmigung der Friedhofsverwaltung des Friedhofs, auf den die Umbettung erfolgen soll
- Kostenvoranschlag von einem Bestattungsinstitut für die Umbettung

Antragstellung

Grabnutzungsberechtigte

Den Antrag beim BADV stellen in der Regel die Grabnutzungsberechtigten. Soll das Nutzungsrecht einer Grabstätte regulär verlängert werden, muss der Antrag auf Erstattung der Verlängerungsgebühren im Rahmen der BLV von den Grabnutzungsberechtigten gestellt werden.

Friedhofsträger

Der Friedhofsträger kann als Antragsteller fungieren, wenn es sich um die Erstattung von entgangenen Gebühren handelt oder im Fall einer Inobhutnahme einer Grabstätte.

Wer bekommt die Kosten erstattet?

Die Grabnutzungsgebühren werden nach der Antragsstellung entweder an den Friedhofsträger oder an die Nutzungsberechtigten überwiesen, falls diese die Grabnutzungsgebühr bereits nachweislich bezahlt haben.

Im Antrag muss deshalb angegeben werden:

- „Ich bin damit einverstanden, dass die Erstattung der Grabnutzungsgebühr an den unter Ziffer 3 eingetragenen Friedhofsträger ausgezahlt wird“ oder

· „Ich bin bezüglich der Gebühr für die Grabstätte in Vorleistung getreten. Beigefügt wird deshalb eine Erklärung (Bestätigung) des Friedhofsträgers, dass die Grabnutzungsgebühr bereits von mir bezahlt wurde.“

Steht eine Verlängerung des Nutzungsrechts einer Grabstätte an, ist es wichtig, dass die Nutzungsberechtigten die Friedhofsverwaltung darüber informieren, dass es sich dabei um eine Grabstätte von NS-verfolgten Sinti und Roma handelt und dass ein Antrag auf Erstattung der Verlängerungsgebühren im Rahmen der BLV gestellt wird. Handelt es sich um eine Grabstätte, die vollständig mit NS-verfolgten Verstorbenen belegt ist, besteht die Möglichkeit, die Friedhofsverwaltung für die Bearbeitungsdauer des Antrages um die Aussetzung der Gebühren zu bitten.

Wichtig: Bei „gemischt“ belegten Gräbern, d.h. in denen auch nicht verfolgte Personen bestattet sind, oder bei Gräbern, in denen noch leere Stellen vorgehalten werden, sowie bei Neubestattungen (auch von NS-Verfolgten) werden die Verlängerungsgebühren vom BADV nur anteilig erstattet.

→ Mahngebühren werden grundsätzlich nicht erstattet.

Bereits bezahlte Gebühren werden den Nutzungsberechtigten nur dann erstattet, wenn die Gebühren nach dem Inkrafttreten der BLV beglichen worden sind. Sind also Grabstätten nach dem 5. Dezember 2018 verlängert worden und die Nutzungsberechtigten dafür in Vorleistung gegangen, ist eine Erstattung der Gebühren durch das BADV auf Antrag möglich.

Gebühren, die von Familien vor dem Inkrafttreten der BLV am 5. Dezember 2018 bezahlt worden sind, können nicht mehr erstattet werden. In diesem Fall muss die nächste Verlängerung abgewartet werden, damit ein Antrag auf Erstattung gestellt werden kann.

Inobhutnahme einer Grabstätte

Die öffentliche Inobhutnahme einer Grabstätte ist eine Möglichkeit, den Erhalt eines Grabes sicherzustellen, wenn es dafür keinen Nutzungsberechtigten mehr gibt. Das kann der Fall sein, wenn es keine Nachkommen mehr gibt oder wenn die Forderungen für die Übernahme des Nutzungsrechts wie Pflege und Instandhaltung der Grabstätte aus gesundheitlichen Gründen oder altersbedingt nicht geleistet werden können.

Auch verwaiste Gräber, die schon lange keine Nutzungsberechtigten mehr haben und um die sich niemand mehr kümmert, die aber trotzdem von den Friedhofsverwaltungen aus unterschiedlichen Gründen noch nicht eingeebnet worden sind, können unter die Obhut des Friedhofsträger genommen werden.

In solchen Fällen wird nach Rücksprache mit möglichen Angehörigen entweder vom Zentralrat oder seiner Landesverbände bei der Kommune oder dem kirchlichen Träger die öffentliche Inobhutnahme der Grabstätte beantragt. Auch der Deutsche Städtetag hat in den Rundbriefen an seine Mitglieder um den Erhalt solcher Gräber gebeten.

Wenn der Friedhofsträger zustimmt, wird dieser pro forma zum Grabnutzungsberechtigten und kann beim BADV einen Antrag auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren stellen.

Zusätzlich (anders als bei Privatpersonen) wird den Friedhofsträgern eine Pauschale für Pflege und Instandsetzung gezahlt, die sich an der Pauschale für Kriegsgräber orientiert. Bei Mehraufwendungen entscheidet die Clearingstelle über eine Erstattung.

Widerspruchsverfahren

Gegen einen Bescheid des BADV können Antragstellende „innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist an das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen zu richten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.“ (Rechtsbehelfsbelehrung aus einem Bewilligungsbescheid des BADV)

Clearingstelle

Die Clearingstelle, der Bund und alle Bundesländer angehören, hat sich am 18. September 2019 konstituiert und wurde nach der Bund-Länder-Vereinbarung in bestimmten Fällen zur Entscheidung über Ausnahmen berufen. Dazu hat die Clearingstelle ein Entscheidungsgremium gebildet, dem der Bund und vier Länder angehören.

Das BADV leitet der Clearingstelle alle für die Entscheidung notwendigen Informationen zu und beruft deren Sitzungen ein.

Aufgaben des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma und seiner Landesverbände

Der Zentralrat und seine Landesverbände haben verschiedene Aufgaben bei der Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarung übernommen:

Schriftliche Bestätigung, dass es sich bei den Verstorbenen um NS-Verfolgte handelt

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma hat nach § 4 Abs. 6 Satz 1 BLV dem BADV die Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BLV schriftlich zu bestätigen, „dass die bestatteten Personen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Sinti und Roma unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgt worden sind.“ Dies geschieht in Form einer schriftlichen Glaubhaftmachung. Um solch eine Glaubhaftmachung ausstellen zu können, muss das Verfolgungsschicksal jeder einzelnen verstorbenen Person rekonstruiert werden. Der Zentralrat hat in der Vergangenheit über 3.700 Entschädigungsverfahren begleitet und verfügt dadurch über eine Fülle von Nachweisen in seinem Heidelberger Archiv. Liegen dort jedoch keine Nachweise vor, werden bei Entschädigungsämtern und in Archiven Recherchen durchgeführt.

Anhörung des Zentralrats

Der Zentralrat muss nach § 7 Abs. 2 BLV in allen Fällen, in denen einem Antrag nicht oder nicht voll entsprochen wird, angehört werden und kann eine Stellungnahme abgeben.

Unterstützung der Betroffenen bei der Antragstellung

Da das Nutzungsrecht an den Grabstätten oft bei älteren Menschen liegt, unterstützt und berät der Zentralrat diese sowohl beim Ausfüllen des Antrags als auch bei der Kommunikation mit der Friedhofsverwaltung.

Die Friedhofsverwaltungen geben den Nutzungsberechtigten eine Zahlungsfrist von etwa 14 Tagen für den Ausgleich des Gebührenbescheids. Da die Beantragung, Bearbeitung und Entscheidung im Rahmen der BLV oft diese Frist überschreiten, ist es notwendig, beim Friedhofsträger eine kurzfristige Aussetzung bzw. Zurückstellung des Gebührenbescheids zu erbitten.

Verfügen die Betroffenen über die finanziellen Mittel und können in Vorleistung gehen, können die Nutzungsberechtigten im Anschluss eine rückwirkende Erstattung beim BADV beantragen.

Bund-Länder-Vereinbarung: Auslegungsfragen und Erstattungspraxis

Seit dem Inkrafttreten der BLV im Dezember 2018 hat sich gezeigt, dass es viele Einzelfallkonstellationen gibt, die bei der Ausarbeitung der Bund-Länder-Vereinbarung nicht vorhergesehen wurden. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma hat sich daher in vielen Punkten mit Stellungnahmen an die Clearingstelle gewandt, die diese auch berücksichtigte.

Die Anzahl der Verstorbenen übersteigt die Anzahl der Stellen in einer Grabstätte

In den Antragsformularen für Friedhofsverwaltungen und Privatpersonen wird sowohl nach der Anzahl der in einer Grabstätte bestatteten Verstorbenen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 BLV und nach der Anzahl der Grabstellen insgesamt gefragt.

In manchen Fällen übersteigt die Anzahl der Verstorbenen die Anzahl der Stellen in einer Grabstätte. Beispielsweise können in einer zweistelligen Familiengrabstätte vier Personen bestattet sein: Zwei Holocaustüberlebende, zu denen nach Ablauf der Ruhefrist auch deren zwei Kinder

hinzubestattet wurden. Gerade bei Familiengrabstätten, die schon seit längerem „im Besitz“ der Familien sind, ist dies häufiger der Fall.

- Damit ein Grab unter die BLV fällt, ist maßgeblich, dass in der Grabstätte einmal ein Holocaustüberlebender bestattet wurde, unabhängig davon wie lange diese Bestattung zurückliegt.

Die Clearingstelle hat entschieden, dass bei einer Grabstätte, in der ein NS-verfolgter Verstorbener bestattet wurde und in der nach Ablauf der ersten Ruhezeit eine nicht verfolgte Person auf derselben Stelle bestattet wird, die reguläre Ruhezeit für die nicht NS-verfolgte Person von der Familie bezahlt werden muss. Nach Ablauf der ersten Ruhezeit der nicht verfolgten Person wird jedoch wieder der NS-verfolgte Verstorbene berücksichtigt. Damit werden auch die vollständigen Verlängerungsgebühren für diese Grabstelle im Rahmen der BLV erstattet.

Ehegattenregelung

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma hat sich in den Verhandlungen mit Bund und Ländern um eine gesonderte Regelung für Ehegatten, die nicht Holocaustüberlebende waren und im selben Grab mit dem verfolgten Ehepartner bestattet worden sind, eingesetzt.

Eine solche grundsätzliche Ausnahme hat die Clearingstelle nicht definiert. Die Clearingstelle kann nach § 8 der BLV bei einer mehrstelligen Grabstelle, in der nicht ausschließlich Personen mit Verfolgenschicksal bestattet sind, Ausnahmen von § 4 Abs. 2 Satz 2 BLV zulassen. Sie hat jedoch entschieden, dass die Grabnutzungsgebühr ab der ersten Verlängerung auch für nicht verfolgte Ehegatten übernommen wird, wenn die Grabnutzungsberechtigten bedürftig sind. Als Nachweis der Bedürftigkeit reicht die Eigenerklärung der Grabnutzungsberechtigten.

Wenn der o.g. Sachverhalt vorliegt, werden die gestundeten Verlängerungsgebühren für nicht verfolgte Ehegatten im Rahmen der BLV übernommen. Das heißt: Wenn ein Friedhofsträger Gebühren in den vergangenen Jahren ausgesetzt hat und nun beim BADV einen Antrag auf Erstattung dieser Gebühren stellt, wird das BADV die Grabnutzungsgebühren für mitbestattete, nicht verfolgte Ehegatten übernehmen, sofern bei den Grabnutzungsberechtigten eine Bedürftigkeit vorliegt. Andernfalls erstattet das BADV rückwirkend nur anteilig für die bestatteten Holocaustüberlebenden.

Da das BADV nicht wissen kann, ob es sich bei einer nicht verfolgten Person, die zusammen mit einer oder einem Holocaustüberlebenden bestattet ist, um den Ehepartner handelt, muss das BADV bei der Antragstellung darauf hingewiesen werden. Als Ehegatten gelten dabei auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Allerdings muss das eheähnliche Verhältnis, wenn keine Heiratsurkunde vorliegt, in einer nicht näher bestimmten Form nachgewiesen werden, z.B. durch die Geburtsurkunde gemeinsamer Kinder o.ä. Laut Clearingstelle „genügt jeder Nachweis der Ehe.“

Staatsbürgerschaft der Verstorbenen

Die Staatsbürgerschaft einer oder eines Verstorbenen hat bei der Erstattung von Verlängerungsgebühren im Rahmen der BLV keine Relevanz. Dies hat die Clearingstelle anhand einer Stellungnahme des Zentralrats entschieden. Erforderlich ist lediglich, dass die verstorbene Person der Minderheit angehörte, aus rassistischen Gründen verfolgt wurde und sich ihr Grab auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet.

Von den Nationalsozialisten aufgrund der „Nürnberger Rassengesetze“ ausgebürgerte Sinti und Roma, welche auch Jahrzehnte nach Inkrafttreten des Grundgesetzes unter Missachtung ihres Rechtsanspruchs aus Art. 116 Abs. 2 GG ihre Staatsangehörigkeit nicht zurückerhalten hatten, fallen somit ebenfalls unter die Bund-Länder-Regelung.

Tiefgräber

Vereinzelte Bestattungen auf Friedhöfen aufgrund der Bodenbeschaffenheit die Möglichkeit, auf einer Stelle zwei Verstorbene beizusetzen, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Mehrfachbelegung pro erworbene Stelle geplant ist und/oder vorgenommen wird. Die Grabnutzungsberechtigten haben beim Erwerb einer Grabstelle darauf meist keinen Einfluss.

Die Doppelbelegung pro Stelle verursacht im Allgemeinen keine Mehrkosten, d.h. auf dem Gebührenbescheid wird immer nur eine Stelle ausgewiesen, unabhängig davon, ob auf dieser zwei Verstorbene übereinander bestattet worden sind oder nicht. Lediglich der Grabaushub ist durch die tiefere Ausgrabung teurer und nach der BLV nicht erstattungsfähig.

Anhand einer Stellungnahme des Zentralrats zur Erstattung nach der BLV für Tiefgräber hat die Clearingstelle folgendes Urteil getroffen:

Tiefbelegungsmöglichkeiten einer Grabstätte führen demnach zu einer anteiligen Erstattung, wenn diese Mehrkosten verursachen und/oder in Anspruch genommen wurden.

Wenn hingegen folgende Kriterien erfüllt sind:

- Die Tiefbelegungsmöglichkeit keine Mehrkosten verursacht
 - Sie bisher nicht in Anspruch genommen wurde
 - Sie auch zukünftig nicht in Anspruch genommen werden soll. Hier ist eine Eigenerklärung der Grabnutzungsberechtigten nötig.
 - Es sich bei einem Tiefgrab um die kleinste wählbare Einheit auf einem Friedhof handelt. Das bezieht sich nur auf einstellige Gräber.
- wird die Tiefbelegungsmöglichkeit bei der Erstattung nicht berücksichtigt.

Die sich aus einer Tiefbelegungsmöglichkeit ergebenden zusätzlichen Belegungsmöglichkeiten sollen nur dann zu einer anteiligen Kürzung der Erstattung führen, wenn sie Mehrkosten auslösen und entweder in Anspruch genommen werden oder es sich trotz bisher fehlender Inanspruchnahme um eine bewusste Wahl eines Tiefgrabes handelt.

Umgang mit Gruften

Bei ausgemauerten Gruften orientiert sich die Erstattung im Rahmen der BLV an den tatsächlichen Belegungsmöglichkeiten, d.h. für wie viele Särge eine Gruft angelegt wurde.

Wenn z.B. auf einer dreistelligen Grabstätte eine ausgemauerte Gruft angelegt wurde, in die nur ein einziger Sarg passt, und in der ein NS-Verfolgtter bestattet ist, dann erstattet das BADV alle drei Stellen, obgleich nur ein Verfolgtter in dem Grab liegt.

Wurde aber auf einer dreistelligen Wahlgrabstätte mit Tiefbelegungsmöglichkeiten eine Gruft errichtet, in die vier Särge passen, werden bei der Erstattung die vier Bestattungsplätze in der Gruft zugrunde gelegt und nicht die maximal sechs möglichen Stellen durch die Tiefbelegung.

- Wichtig: Die Entscheidung der Clearingstelle zum Umgang mit Tiefgräbern findet auf Gruften keine Anwendung.

Gesondert ausgewiesene Friedhofsunterhaltungs- und Verwaltungsgebühren

Üblicherweise werden sowohl die Friedhofsunterhaltungsgebühren als auch die Verwaltungsgebühren als Teil der Gebühr für die Grabnutzungsverlängerung in Rechnung gestellt und nicht gesondert ausgewiesen. In diesen Fällen erstattet das BADV im Rahmen der BLV die gesamte Summe. Es gibt jedoch Friedhofsverwaltungen, die diese Gebühren gesondert auflisten. Nach § 4 Abs. 5 BLV ist eine Erstattung gesondert ausgewiesener Gebühren nicht vorgesehen.

Damit es bei der Erstattung durch das BADV zu keiner Ungleichbehandlung aufgrund der unterschiedlichen Praxis der Friedhofsverwaltungen kommt, hat die Clearingstelle unter Bezugnahme auf die Stellungnahmen des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma entschieden, dass gesondert ausgewiesene Friedhofsunterhaltungs- und Verwaltungsgebühren nach § 4 BLV ab der erstmaligen Verlängerung erstattungsfähig sind.

Änderung der Pflegepauschale für die in Obhut genommenen Gräber

Durch Gespräche mit Bund und Ländern erreichte der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma eine Änderung der Erstattungspraxis durch das BADV für Grabstätten, die in die Obhut kommunaler oder kirchlicher Friedhofsträger übergegangen sind. Die Pflegepauschale, die im Falle einer Inobhutnahme einer Grabstätte durch einen Friedhofsträger vom BADV an die Friedhofsträger ausgezahlt wird, deckt in den meisten Fällen nicht die tatsächlichen Kosten für den Erhalt der Grabstätten.

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma erhielt vermehrt Rückmeldungen, dass Inobhutnahmen aufgrund der zu niedrigen Pflegepauschale entweder von der Friedhofsverwaltung abgelehnt werden oder dass sich Grabstätten, die im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung in die Obhut kommunaler Friedhofsträger übergegangen sind, in einem verwahrlosten Zustand befinden. Diese Problematik wurde auch von Friedhofsträgern bestätigt, die unter den gegebenen Bedingungen den Erhalt der Grabstätten in einem gepflegten Zustand nicht gewährleisten können. Vor diesem Hintergrund wurde der Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien (CdSK) eine Änderung der BLV vorgeschlagen, bei der die Pflegepauschale künftig das Dreifache der Pauschale für Gräber nach dem Gräbergesetz betragen soll. § 5 Abs. 2 BLV wird dementsprechend neu gefasst. Die Änderung ist am 1. Januar 2025 in Kraft getreten.

Bereits geschützte Grabstätten

Die folgenden drei Grabstätten sind Beispiele für den gelungenen Erhalt verwaister Grabstätten von NS-verfolgten Sinti und Roma durch die Inobhutnahme im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung. Damit wird ein Teil der Geschichte der nationalen Minderheit bewahrt, der für die nächsten Generationen niemals in Vergessenheit geraten soll.

Die Grabstätte der Sinti-Familie Franz auf dem Bergfriedhof in Heidelberg

In der Grabstätte der Familie Franz mit der Grabnummer P/Neu/001/00001-2a sind vier Angehörige der Familie Franz beigesetzt, die alle während des nationalsozialistischen Regimes aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Minderheit der Sinti und Roma rassistisch verfolgt wurden: Annelise Franz, geb. am 16.07.1912, Waldemar Franz, geb. am 13.01.1920, Ottilie Franz, geb. Pfaus, geb. am 10.07.1894 und Karl Franz, geb. am 15.02.1886. Die individuellen Verfolgungsschicksale der Verstorbenen stehen exemplarisch für das breite Spektrum des erlittenen Unrechts: Zwangssterilisation, Zwangsarbeit, Leben in der Illegalität und Deportation in Konzentrationslager.



Auf Initiative des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma wurde an der Grabstätte der Familie Franz eine Grabtafel angebracht. Diese Grabstätte zeugt von der NS-Verfolgung von Bürgerinnen und Bürgern aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Sinti und Roma. Besucherinnen und Besucher des Friedhofs können über den auf der Grabtafel integrierten QR-Code Informationen zum Erhalt der Grabstätte im Rahmen der vom Zentralrat politisch geforderten Bund-Länder-Vereinbarung vom 5. Dezember 2018 sowie zu den Verfolgungsschicksalen der verstorbenen Personen abrufen.



Die Grabstätte des Holocaustüberlebenden August Franz auf dem Friedhof Grünwinkel

Die Grabstätte mit der Nummer Wm, Nr. 58+59 beherbergt die letzte Ruhestätte des Holocaustüberlebenden August Franz, geb. am 10.07.1888. Im Jahr 1940 sollte er aufgrund seiner rassistischen Abstammung verhaftet werden. Um den NS-Verfolgungsmaßnahmen zu entkommen, lebte August Franz bis Kriegsende auf der Flucht und in der Illegalität.



Die Grabstätte des Holocaustüberlebenden Rudolf Emmmler auf dem Friedhof Käfertal in Mannheim

Die Grabstätte mit der Nummer 04, 06-B, 022 ist die Ruhestätte des NS-Verfolgten Rudolf Emmmler, geb. am 23.05.1922. Rudolf Emmmler wurde während der nationalsozialistischen Herrschaft in die Konzentrationslager Mittelbau-Dora, Buchenwald und Auschwitz deportiert.



Anhänge

Bund-Länder-Vereinbarung betreffend den Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma

Präambel

Mit Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 8. Dezember 2016 ist vereinbart worden, das Ruherecht für Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma zu sichern. Der Beschluss lautet:

1. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder be-
kennen sich zur gemeinsamen Verantwortung für die Sicherung der Grabstätten der un-
ter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma.
2. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder ver-
einbaren dazu vor dem Hintergrund der Wahrung der verfassungsrechtlichen Zuständig-
keiten des Bundes und der Länder eine jeweils hälftige Beteiligung an den entstehenden
Kosten für den Erhalt der berechtigten Gräber.
3. Hierfür sollen Bund und Länder eine Regelung zu einer gemeinsamen administrativen
Umsetzung erarbeiten. Die Umsetzung der Regelung wird für 2017 angestrebt.

Darüber hinaus hat sich die Bundesrepublik Deutschland im „Rahmenübereinkommen des
Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten“ vom 1. Februar 1995 (Council of Europe –
ETS No. 157) sowie dem Gesetz zum „Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz
nationaler Minderheiten“ vom 22. Juli 1997 (BGBl. 1997 II S. 1408) verpflichtet, die Bedin-
gungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu
pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich
ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe zu bewahren. Unter dem
besonderen Schutz dieses Abkommens stehen als nationale Minderheit auch die deutschen
Sinti und Roma.

Auf dieser Grundlage schließen Bund und Länder folgende Vereinbarung:

§ 1

Regelungsgegenstand

(1) Regelungsgegenstand ist die Sicherung der Grabstätten der unter dem Schutz des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995 (Council of Europe – ETS No. 157) stehenden Sinti und Roma, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgt waren und deren Gräber nicht vom Gräbergesetz erfasst sind.

(2) Die Sicherung der betroffenen Gräber erfolgt in der Weise, dass anfallende Kosten, wie im Nachfolgenden geregelt, erstattet werden.

(3) Landesgesetzliche, kommunale und kirchliche Regelungen zum Friedhofs- und Bestattungswesen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Insbesondere entbindet diese Vereinbarung die Grabnutzungsberechtigten nicht von den Rechten und Pflichten, die sich aus den jeweiligen Friedhofssatzungen ergeben.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Vereinbarung findet Anwendung auf Gräber der unter dem Schutz des oben erwähnten Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten stehenden Sinti und Roma, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. das Grab liegt auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und
2. die bestattete Person ist aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Sinti und Roma unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgt worden.

(2) Grab im Sinne dieser Vereinbarung ist die Stelle einer Grabstätte, an der eine Person oder deren Totenasche bestattet worden ist.

§ 3

Regelungsverweise

(1) Die Erstattung richtet sich nach dem Obhutsverhältnis für das Grab.

(2) Die Erstattung an grabnutzungsberechtigte Personen richtet sich nach § 4.

(3) Ist keine grabnutzungsberechtigte Person vorhanden und übernimmt daraufhin der Friedhofsträger das Grab in seine Obhut, so richtet sich die Erstattung nach § 5.

§ 4

Antrag durch Grabnutzungsberechtigte

(1) Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Grabnutzungsberechtigten.

(2) Erstattet wird die Grabnutzungsgebühr ab der erstmaligen Verlängerung der Grabnutzung. Bei mehrstelligen Grabstätten erfolgt die Übernahme der Grabnutzungsgebühr anteilig für Gräber, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 erfüllen.

(3) Für gestundete Grabnutzungsgebühren können Friedhofsträger eine Erstattung mit Rückwirkung bis zum 12.10.2012 beantragen.

(4) Ist eine Verlängerung der Grabnutzung aus friedhofsrechtlichen Gründen nicht möglich, werden die notwendigen Kosten und Gebühren für eine Umbettung übernommen.

(5) Eine Übernahme weiterer Kosten erfolgt grundsätzlich nicht. Die Clearingstelle (§ 8) kann bei einer mehrstelligen Grabstätte, in der nicht ausschließlich Personen mit Verfolgenschicksal (§ 2 Absatz 1 Nummer 2) bestattet sind, Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen.

(6) Mit der Antragsstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Die schriftliche Glaubhaftmachung, dass die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nr. 2 vorliegt. Dies kann durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma oder der Sinti Allianz Deutschland erfolgen,
2. Gebührenbescheid bzw. Gebührenrechnung des jeweiligen Friedhofsträgers über die Grabnutzungsgebühr im Original oder als beglaubigte Kopie,
3. die Erklärung des Friedhofsträgers, dass die Grabnutzungsgebühr bereits bezahlt wurde, oder eine Einverständniserklärung der grabnutzungsberechtigten Person auf Auszahlung der Gebühren an den Friedhofsträger,

4. bei einer mehrstelligigen Grabstätte eine Erklärung, wie viele Gräber diese umfasst und für welche Gräber die Voraussetzungen für die Erstattung der Grabnutzungsgebühr vorliegen,
5. bei Umbettungen die Erklärung des Friedhofsträgers, dass eine Verlängerung der Grabnutzung nicht möglich ist sowie,
 - a) sofern die Umbettung noch nicht erfolgt ist, ein Kostenvoranschlag des mit der Umbettung Beauftragten bzw. Gebührenhöhe für die Umbettung,
 - b) sofern die Umbettung bereits erfolgt ist, den Umbettungsgebührenbescheid oder die Umbettungsgebührenrechnung und ggf. Rechnung für die erfolgte Maßnahme.

§ 5

Antrag durch Friedhofsträger

- (1) Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Friedhofsträger.
- (2) Erstattet wird neben einem Betrag in Höhe der entgangenen Grabnutzungsgebühr für die Grabstätte eine Aufwandspauschale für den Erhalt und die Pflege der Grabstätte, die sich an der Pauschale für Gräber nach dem Gräbergesetz orientiert.
- (3) Eine Übernahme weiterer Kosten erfolgt grundsätzlich nicht. Die Clearingstelle (§ 8) kann zum Erhalt einer Grabstätte Ausnahmen zulassen.
- (4) Finden nach dem Übergang der Obhut auf einen Friedhofsträger Hinzubettungen statt, findet § 4 wieder Anwendung und geleistete Erstattungen nach Absatz 2 und ggf. Absatz 3 sind für den Zeitraum ab Hinzubettung zurückzuzahlen.
- (5) Mit der Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. bei einem Antrag auf Erstattung der entgangenen Grabnutzungsgebühr ein Auszug aus der Friedhofssatzung, aus dem sich die Gebührenhöhe ergibt,
 2. sofern nicht schon nach § 7 Abs. 3 festgestellt, die schriftliche Glaubhaftmachung, dass die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nr. 2 vorliegt. Dies kann durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma oder der Sinti Allianz Deutschland erfolgen,
 3. bei einem Antrag auf Erstattung der Aufwandspauschale (Abs. 2) die verbindliche Erklärung des Friedhofsträgers, die Grabpflege zu besorgen.

§ 6

Aufgabenübertragung

(1) Der Bund beauftragt mit Zustimmung der Länder das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) mit der Umsetzung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung. Das BADV handelt als Behörde im eigenen Namen und ist zur Erfüllung seiner Aufgaben beteiligten- und prozessfähig.

(2) Das Nähere, insbesondere die Aufgaben des BADV, die Ausgestaltung des Verfahrens, die Kostenabwicklung und Vergütung wird im Rahmen der Beauftragung nach Absatz 1 geregelt.

§ 7

Antragsprüfung und Auszahlungsverfahren

(1) Das BADV entscheidet über das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen und zahlt den Erstattungsbetrag aus.

(2) Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma oder die Sinti Allianz Deutschland sollen angehört werden, wenn einem Antrag nicht oder nicht voll entsprochen wird.

(3) Die Feststellung über das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen erfolgt auf Dauer.

§ 8

Clearingstelle

(1) Beim BADV wird für die Fälle der §§ 4 Absatz 5 und 5 Absatz 3 eine Clearingstelle eingerichtet, die sich eine Geschäftsordnung gibt.

(2) Der Clearingstelle gehören der Bund und alle Länder mit jeweils einem Sitz an. Sie ist beschlussfähig, wenn der Bund und mindestens zwei Länder vertreten sind. Die Clearingstelle entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Sie teilt ihre Entscheidung dem BADV mit, das den Bescheid in eigenem Namen erlässt.

(3) Die Verbände sowie die betroffenen Friedhofsträger sollen angehört werden.

§ 9

Nachweisführung

(1) Das BADV führt eine nach Ländern gegliederte Übersicht über alle auf der Grundlage dieser Vereinbarung eingegangenen Anträge. Die Übersicht enthält folgende Informationen:

1. Namen und Anschrift der antragstellenden grabnutzungsberechtigten Person (anonymisiert) oder des Friedhofsträgers,
2. die Bezeichnung des Friedhofsträgers sowie des Friedhofes (Name, Adresse, Bundesland),
3. die Angabe der Grabart (Reihen-, Wahlgrab, oder [Urnen-] Gemeinschaftsanlage, Erd- oder Urnengrab); bei mehrstelligen Grabstätten ist die Anzahl der Grabstellen sowie die Anzahl der Bestatteten anzugeben, für die eine Erstattung beantragt wurde,
4. Namen, Geburts- und Sterbedatum der Personen, für die eine Erstattung beantragt wurde sowie
5. die Höhe der ausgezahlten Erstattung.

(2) Das BADV übermittelt dem Bund und den Ländern zum 1. Februar eines jeden Jahres eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres sowie die in Absatz 1 genannte Übersicht.

§ 10

Kostenregelung

(1) Die aus dieser Vereinbarung entstehenden Kosten tragen Bund und Länder jeweils zur Hälfte. Der jeweilige Anteil der Länder wird auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels ermittelt.

(2) Zum 1. Februar eines Jahres stimmen Bund und Länder die Höhe der in den beiden Folgejahren voraussichtlich benötigten Haushaltsmittel ab.

(3) Bund und Länder verpflichten sich, im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel ihren Anteil bis jeweils zum 1. Februar eines Jahres zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Kostenabwicklung

Das BADV fordert beim Bund und den Ländern die benötigten Haushaltsmittel in der Regel quartalsweise ab. Bei Bedarf können schon vorher Mittel abgerufen werden oder, wenn noch genügend Mittel zur Bewirtschaftung vorhanden sind, erst nach Abfluss der Mittel. Nicht verbrauchte Mittel dürfen vom BADV in das nächste Jahr übertragen werden.

§ 12

Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung jeweils zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem für diese Vereinbarung zuständigen Bundesministerium schriftlich zu erklären, das diese unverzüglich den übrigen Vertragsparteien übermittelt. Kündigt ein Vertragspartner, nehmen die übrigen Vertragspartner umgehend Verhandlungen über eine Folgevereinbarung auf.

§ 13

Schriftform

(1) Bund und Länder können jederzeit einvernehmlich unter Wahrung der Interessen der jeweiligen Vertragspartner Änderungen und Ergänzungen vereinbaren, diese bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Bund und Länder verpflichten sich, ungültige Bestimmungen durch gleichwertige gültige zu ersetzen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 5. Dezember 2018 in Kraft.

Erste Änderung der

Bund-Länder-Vereinbarung
betreffend den Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewalt-
herrschaft verfolgten Sinti und Roma vom 5. Dezember 2018

Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie die Länder, vertreten durch ihre für die Bund-Länder-Vereinbarung zuständigen Behörden, sind übereingekommen, die Bund-Länder-Vereinbarung zum Erhalt der Gräber der unter der NS-Herrschaft verfolgten Sinti und Roma (nachfolgend: BL-V) nach nunmehr fünf Jahren geübter Praxis und daraus gewonnenen Erfahrungen in Bezug auf die Regelung zur Höhe der jährlichen Pflegepauschalen für Friedhofsträger inhaltlich so abzuändern, dass die Erstattung der Aufwandspauschale zukünftig das 3-fache der Pauschale für Gräber nach dem Gräbergesetz betragen wird.

Damit soll dem in der Praxis entstehenden jährlichen Pflegeaufwand, der Friedhofsträgern bei Inobhutnahme von Gräbern entsteht, stärker Rechnung getragen werden.

Dazu soll § 5 Absatz 2 der BL-V wie folgt gefasst werden:

„(2) Erstattet wird neben einem Betrag in Höhe der entgangenen Grabnutzungsgebühr für die Grabstätte eine Aufwandspauschale für den Erhalt und die Pflege der Grabstätte, die dem dreifachen Satz der Pauschale für Gräber nach dem Gräbergesetz entspricht.“

Die geänderte Vereinbarung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.



BADV
DGZ-Ring 12
13086 Berlin

Antrag auf Verlängerung der Grabnutzung nach der
Bund-Länder-Vereinbarung (BL-V) vom 5. Dezember 2018
zum Erhalt der Gräber der unter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft verfolgten
Sinti und Roma in der Fassung vom 1. Januar 2025

Antragsformular für private Personen
(grabnutzungsberechtigte Personen, § 4 BL-V)

1. Antragsteller			
Name:			
Vorname:			
Straße:			
Postleitzahl, Ort, Bundesland:	PLZ	Ort	Bundesland

2. Bestattete Person [Verfolgte(r) im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 2 der BL-V]	
Name:	
Vorname:	
Geburtsname:	
Geburtsdatum:	
Sterbedatum:	
Bestattungsdatum:	

Bei mehr als einer bestatteten Person mit Verfolgungsschicksal bitte die Anlage I beifügen

3. Ort der Bestattung und Grabart			
Friedhofsträger:			
Friedhof:			
Straße:			
Postleitzahl, Ort, Bundesland:	PLZ	Ort	Bundesland
Grabstelle bzw. Grabnummer:			
Ablaufdatum der Grabnutzung:			
Bestattungs- und Grabart*: (*Zutreffendes bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Erdbestattung		<input type="checkbox"/> Urnenbestattung
	<input type="checkbox"/> Einzelgrab	<input type="checkbox"/> Reihengrab	<input type="checkbox"/> Wahlgrab
	<input type="checkbox"/> Mehrstelliges Grab (Es wurden mehrere Personen in der Grabstätte bestattet)	Anzahl der → Grabstellen insgesamt:	

4. Einwilligungserklärung durch den Antragsteller	
<p>Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die beantragte Zahlung können Nachfragen beim Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, der Sinti Allianz Deutschland und den Friedhofsträgern erforderlich sein.</p> <p>Ich bin damit einverstanden, dass zu diesem Zweck das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen in dem für die Bearbeitung erforderlichen Umfang entsprechende Auskünfte bei den oben genannten Stellen einholt.</p> <p>Sollten Sie damit nicht einverstanden sein und diese Einwilligung nicht unterschreiben, kann es sein, dass die Anspruchsvoraussetzungen nicht prüfbar sind. Das kann zur Ablehnung Ihres Antrages führen.</p> <p>Mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung bin ich einverstanden.</p> <p>(Weitergehende Hinweise zum Datenschutz bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie im Internet unter https://www.badv.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Datenschutz/erhaltGraeber.pdf oder werden Ihnen auf Anforderung übersandt.)</p>	
Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers

5. Erklärung zur Kostenerstattung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Ich bin damit **einverstanden**, dass die Erstattung der Grabnutzungsgebühr an den unter Ziffer 3 eingetragenen Friedhofsträger ausgezahlt wird.
- Ich bin bezüglich der Gebühr für die Grabstätte in Vorleistung getreten. Als Nachweis füge ich die **Erklärung des Friedhofsträgers** bei, wonach die Grabnutzungsgebühr bereits von mir bezahlt wurde (soweit vorhanden).

Bei Umbettungen

Ich füge eine **Erklärung des Friedhofsträgers** bei, dass eine Verlängerung der Grabnutzung nicht möglich ist. Außerdem

- den **Umbettungsgebührenbescheid** oder die **Umbettungsgebührenrechnung** und ggf. die Rechnung für die erfolgte Maßnahme (sofern die Umbettung bereits erfolgt ist, o d e r
- sofern die Umbettung noch nicht erfolgt ist, einen **Kostenvoranschlag** des mit der Umbettung Beauftragten bzw. die Gebührenhöhe für die Umbettung.

6. Meinem Antrag füge ich außerdem bei:

- Eine schriftliche Glaubhaftmachung durch den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma oder der Sinti Allianz Deutschland, dass die bestattete Person aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Sinti und Roma unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgt worden ist.
- Den Gebührenbescheid bzw. die Gebührenrechnung des jeweiligen Friedhofsträgers über die Grabnutzungsgebühr im Original oder als beglaubigte Kopie.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers



Anlage I
zum Antrag auf Verlängerung der Grabnutzung nach der
Bund-Länder-Vereinbarung (BL-V) vom 5. Dezember 2018
zum Erhalt der Gräber der unter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft verfolgten
Sinti und Roma in der Fassung vom 1. Januar 2025

Weitere bestattete Person	
Name:	
Vorname:	
Geburtsname:	
Geburtsdatum:	
Sterbedatum:	
Bestattungsdatum:	

Weitere bestattete Person	
Name:	
Vorname:	
Geburtsname:	
Geburtsdatum:	
Sterbedatum:	
Bestattungsdatum:	

Weitere bestattete Person	
Name:	
Vorname:	
Geburtsname:	
Geburtsdatum:	
Sterbedatum:	
Bestattungsdatum:	

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers



BADV
DGZ-Ring 12
13086 Berlin

Antrag auf Verlängerung der Grabnutzung nach der
Bund-Länder-Vereinbarung (BL-V) vom 5. Dezember 2018
zum Erhalt der Gräber der unter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft verfolgten
Sinti und Roma in der Fassung vom 1. Januar 2025

Antragsformular für Friedhofsträger (§ 5, § 4 Abs. 3 BL-V)

1. Antragsteller			
Friedhofs- verwaltung:			
Straße:			
Postleitzahl, Ort, Bundesland:	PLZ	Ort	Bundesland

2. Bestattete Person [Verfolgte(r) im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 2 der BL-V]	
Name:	
Vorname:	
Geburtsname:	
Geburtsdatum:	
Sterbedatum:	
Bestattungsdatum:	

Bei mehr als einer bestatteten Person mit Verfolgungsschicksal bitte Anlage I beifügen

3. Ort der Bestattung und Grabart			
Friedhof:			
Straße:			
Postleitzahl, Ort, Bundesland:	PLZ	Ort	Bundesland
Grabstelle bzw. Grabnummer:			
Ruhezeit lt. Satzung	Jahre		
Bestattungs- und Grabart*: (*Zutreffendes bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Erdbestattung		<input type="checkbox"/> Urnenbestattung
	<input type="checkbox"/> Einzelgrab	<input type="checkbox"/> Reihengrab	<input type="checkbox"/> Wahlgrab
	<input type="checkbox"/> Mehrstelliges Grab (Bei mehr als einer bestatteten Person bitte Beiblatt beifügen)	Anzahl der Grabstellen insgesamt:	
Bitte nur ausfüllen, wenn zutreffend!	Das Grab befindet sich seit _____ in Obhut des Friedhofsträgers.		

4. Erstattung der	
<input type="checkbox"/>	Grabnutzungsgebühr vom _____ bis _____
<input type="checkbox"/>	Aufwandspauschale siehe beigefügte Anlage II

5. Angaben zum Zahlungsweg	
Kontoinhaber:	
IBAN	
Name des Bankinstituts	
Verwendungszweck	

Ort, Datum	Unterschrift und Stempel des Antragstellers

Meinem Antrag füge ich außerdem bei:

- Glaubhaftmachung, dass die bestattete Person aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Sinti und Roma unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgt worden ist (durch Vorlage einer Erklärung des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma oder der Sinti Allianz Deutschland); sofern nicht schon durch ein früheres Verfahren beim BADV aktenkundig.
- ein Auszug aus der Friedhofssatzung, aus dem sich die Gebührenhöhe ergibt
- Anlage I zum Antragsformular, da mehr als eine Person mit Verfolgungsschicksal in der Grabstelle bestattet wurde
- Anlage II zum Antragsformular, da ich die Erstattung weiterer Gebühren/Kosten beantrage
- Anlage III zum Antragsformular (Erklärung)



Anlage II

zum Antrag auf Verlängerung der Grabnutzung nach der
Bund-Länder-Vereinbarung (BL-V) vom 05. Dezember 2018
zum Erhalt der Gräber der unter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft verfolgten
deutschen Sinti und Roma

gilt nur für Friedhofsträger (§ 5, § 4 Abs. 3 BL-V)

Betrifft	
Friedhof:	
Grabstelle bzw. Grabnummer:	
Was wird beantragt?	
<input type="checkbox"/>	Aufwandspauschale (§ 5 Abs. 2 BL-V) Ich beantrage die Erstattung einer Aufwandspauschale für den Erhalt und die Pflege der Grabstätte. Das Grab befindet sich seit _____ in Obhut des Friedhofsträgers. Mit meiner Unterschrift erkläre ich <u>verbindlich</u> , dass die Pflege des Grabes durch den Friedhofsträger seit dem _____ besorgt wird (§ 5 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 BL-V).
<input type="checkbox"/>	Sonstige Kosten zum Erhalt der Grabstätte (§ 5 Abs. 3 BL-V) Ich beantrage die Erstattung folgender Kosten: <input type="checkbox"/> Sanierungskosten zur Herstellung der Verkehrssicherheit (Erhaltungsaufwendungen) Mit meiner Unterschrift erkläre ich <u>verbindlich</u> , dass es sich um Kosten zur Herstellung der Verkehrssicherung handelt. Ich <u>versichere</u> zudem, dass ich die, <u>nach der als Anlage beigefügten Erklärung (Anlage III)</u> , einschlägigen kommunalen Vergabegrundsätze einhalte. <input type="checkbox"/> Sonstige Kosten (z. B. Umbettungskosten; bitte genau benennen und Nachweise beifügen)
Ort, Datum	Unterschrift und Stempel des Antragstellers



Anlage III
zum Antrag auf Verlängerung der Grabnutzung nach der
Bund-Länder-Vereinbarung (BL-V) vom 05. Dezember 2018
zum Erhalt der Gräber der unter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft verfolgten
deutschen Sinti und Roma

gilt nur für Friedhofsträger (§ 5, § 4 Abs. 3 BL-V)

Erklärung

Betrifft	
Friedhof:	
Grabstelle bzw. Grabnummer:	

Ich erkläre, dass für die o.g. Grabstätte

Kosten für

in Höhe von _____ entstanden sind.

Bei den Kosten handelt es sich um Maßnahmen, die ausschließlich der Verkehrs-
sicherungspflicht dienen.

Die Auftragsvergabe erfolgte gem. ¹

- als öffentliche Ausschreibung
- als beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
- als freihändige Vergabe
- als Direktauftrag

- Abweichungen vom ursprünglichen Angebot² ergaben sich, weil

Es wird außerdem versichert, dass diese Kosten auch nicht von anderen Stellen (z.B. Bundes-, Landesmittel, Kommunale Stellen) oder Dritten (z.B. Stiftungen, Privat) erstattet worden sind.

Ort, Datum	Unterschrift und Stempel des Antragstellers

¹Nennung der in Frage kommenden Vergaberichtlinie der Gemeinde

²Kosten, die den Kostenvoranschlag um 10-20% überschreiten, können erst nach einer schriftlichen Zustimmung zur Fortsetzung der Arbeiten erstattet werden. Zweifelsfälle werden der Clearingstelle vorgelegt.

Bundesamt für zentrale Dienste
und offene Vermögensfragen
DGZ-Ring 12
11055 Berlin

**Schriftliche Glaubhaftmachung nach § 4 Absatz 6 Satz 1 und nach § 5 Abs. 5 Satz 2 der
Bund-Länder-Vereinbarung betreffend den Erhalt der Gräber der unter der
nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma (BLV)**

Friedhof: **Westfriedhof Köln, Venloer Str. 1132, 50829 Köln**

Grabnummer: [REDACTED]

Friedhofsträger: **Zentrale Dienste und Friedhöfe der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln**

In der zur Verlängerung fälligen Grabstätte sind folgende Personen bestattet, die Verfolgte im Sinne
des § 2 Absatz 1 Nr. 2 der BLV waren:

Vorname, Name des/der Verstorbenen	Geburtsdatum	Sterbedatum
[REDACTED]	02.06.1928	01.06.1982
[REDACTED]	12.01.1931	26.01.2011

PRÜFVERMERK

Entsprechend § 2 Absatz 1 Satz 2 der Bund-Länder-Vereinbarung betreffend den Erhalt der Gräber
der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma wird festgestellt,
dass die oben benannten, bestatteten Personen [REDACTED], **geb. am 02.06.1928**, [REDACTED]
[REDACTED], **geb. am 12.01.1931**, auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Sinti und
Roma unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgt wurden.

Die sachliche Richtigkeit wird versichert.

Heidelberg, den 26.11.2024, Zentralrat Deutscher Sinti und Roma e.V.

Unterschrift des Sachbearbeiters und Stempel der glaubhaftmachenden Institution

Impressum

Redaktion: Adriana Dörr

Herausgeber: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma

Herausgabejahr: 2025

Layout: Stefanie Eifler – Visuelle Kommunikation –

